

## Vorbemerkung

Der Schulweg liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern. Sie müssen ihre Kinder, soweit es ihnen objektiv möglich ist, beaufsichtigen, sie auf Gefährdungen aufmerksam machen und zu verkehrsgerechtem Verhalten erziehen. Der Schulträger kann über Schulwegsicherung, insbesondere über Schulwegpläne dabei unterstützen, aber nicht ihre Verantwortung übernehmen.

## Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung obliegt dem Landkreis als Schulträger. Er ist für die Schüler zuständig, die in seinem Kreisgebiet wohnen. Dabei ist der Hauptwohnsitz des Schülers maßgeblich.



### Definition der Pflichtaufgabe

Die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe des Schulträgers ist auf die

- ➔ Grundstufe (Primarstufe) und
- ➔ Mittelstufe (Sekundarstufe I) beschränkt.
- ➔ Bildungsgänge in den Berufsschulen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in die Schülerbeförderung übernommen werden. Dies betrifft
  - das erste Jahr der Berufsfachschule (BFS), wenn es nach einem 9. Jahrgang besucht wird,
  - das erste Jahr eines Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung sowie
  - den Berufsschulbesuch im ersten Lehrjahr einer dualen Berufsausbildung, wenn bei Benutzung einer Zeitkarte im ÖPNV der Berufsschulort und der Ort des Ausbildungsbetriebes nicht identisch sind („identisch“ wäre zum Beispiel Ausbildungsort und Berufsschule im Bereich der Stadt Darmstadt).
- ➔ Mindestlänge des Schulweges  
Der regelmäßige oder besondere Schulweg (z.B. zu Sport- und Schwimmanlagen) kann grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn er eine Mindestlänge hat. Diese beträgt in der
  - Grundstufe mehr als zwei Kilometer, in den
  - Mittelstufe mehr als drei Kilometer
- ➔ Besondere Gefahren  
Die Entfernung als Kriterium kann dann zurücktreten, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Hierzu müssen besondere Umstände vorliegen, z. B. größere Strecken entlang stark frequentierter Straßen ohne getrennten Fußweg, Wege durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände und/oder dichten Wald, an einem Brennpunkt der Drogenszene entlang oder nach den Umständen des Einzelfalls bei Gefahr eines Sexualverbrechens

### Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz stellt klar, dass die Schülerbeförderung den regelmäßigen oder besonderen Schulweg umfasst. Schulweg ist der Weg zwischen Wohnung und Schule, und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird. Liegen die Voraussetzungen des § 161 HSchG, Abs. 2 und 3 vor, ist der Schulträger zur Beförderung verpflichtet. Mit welchen Mitteln er seine Pflicht erfüllt, wird in sein Gestaltungsermessen gestellt. Der Anspruch der Schüler ist daher auch darauf beschränkt, dass er ihre Beförderung in fehlerfreier Ausübung dieses Ermessens gewährleistet. Die Kriterien, nach denen er dieses Ermessen ausüben muss, gibt das Gesetz vor. Zu berücksichtigen sind zumutbare Bedingungen, die Interessen des Gesamtverkehrs und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.



Das Gesetz berücksichtigt den Schulzweig und nicht die Zeit, die ein Schüler in der Schule verbringt. Dem Schüler einer Haupt- und Realschule sind z. B. auch dann noch die Fahrkosten zu erstatten, wenn er wegen der Wiederholung einzelner Klassen die Jahrgangsstufe 10 erst im 11. oder 12. Schulbesuchsjahr erreicht hat. Andererseits hat der Schüler des Gymnasiums, der nach neun Schuljahren die Oberstufe (Sekundarstufe II) erreicht hat, keinen Anspruch auf Kostenerstattung mehr, weil er die Mittelstufe verlassen hat.

### Begründung für die gesetzlichen Bestimmungen

Die gesetzliche Vollzeitschulpflicht wird in der Grundstufe und der Mittelstufe erfüllt. Der gesetzlichen Regelung lag folgende Abwägung zugrunde: Allen Schülern soll es ermöglicht werden, die in diesen Stufen möglichen Abschlüsse und Berechtigungen ohne finanzielle Aufwendungen zu erlangen (Chancengleichheit). Die Reaktion bedankt sich bei Herrn Beez vom Schulservice des Landkreises DaDi für die fachliche Unterstützung. (oh)

## Grundschule und wie weiter?

Der Abschied von der Grundschule ist für Schüler ein einschneidendes Ereignis. War die Grundschule noch überschaubar, finden sie sich plötzlich an einer größeren Schule wieder. Aber nicht nur die Größe der Schule wird sich ändern. Nun stehen neue Fächer auf dem Stundenplan. Aber auch die Schultage werden länger und der Schulweg ist meist weiter und unter Umständen nur mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Grund genug also, dass sich Eltern genau überlegen, welche weiterführende Schule ihr Kind zukünftig besuchen soll.

### **Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern (§ 77 Abs. 1 HSchG).**

Dabei sollte jedoch nicht nur die Interessen und Sozialvorstellungen der Eltern Berücksichtigung finden, sondern im besonderen Maße die Eignung der Schüler für den gewählten weiterführenden Bildungsgang. Die Eignung eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ist gegeben, wenn bisherige

#### ■ **Lernentwicklung,**      ■ **Leistungsstand und**      ■ **Arbeitshaltung**

eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen.

Diese drei Kriterien bilden die Grundlage für eine umfassende Beurteilung und Erfassung der Persönlichkeit des Schülers. Sie ermöglicht, eine prognostische Entscheidung zu treffen, ob eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwartet werden kann. Bei der Beurteilung der Lernentwicklung müssen auch individuelle Begabungen und Schwächen gegeneinander abgewogen werden. Auch eventuelle Lernstörungen und die Erfolge bisheriger Fördermaßnahmen werden berücksichtigt. Die Grundschule Ihres Kindes steht Ihnen mit fachlichem Rat zur Seite. So können Sie die Beobachtungen, die Sie im familiären Umfeld zum Entwicklungsstand Ihres Kindes machen durch die Einschätzung der Schule ergänzen.

Zunächst erfolgt eine allgemeine Information durch die eigene Grundschule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 4. Danach werden die Eltern im Rahmen von Einzelgesprächen bis zum 25. Februar (eines jeden Jahres) vom Klassenlehrer individuell über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes beraten. Insbesondere diese Beratung sollte für die Eltern Entscheidungsgrundlage für die Wahl des Bildungsganges ihres Kindes sein. Auf den Bildungsgang der Grundschule bauen die drei Bildungsgänge der Mittelstufe auf:

#### ■ **Hauptschulbildungsgang**      ■ **Realschulbildungsgang**      ■ **Gymnasialer Bildungsgang**

Die drei Bildungsgänge haben einen gemeinsamen Kernbereich an Fächern, unterscheiden sich aber deutlich in ihren jeweiligen Anforderungen. Ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang ist grundsätzlich jederzeit möglich. Nach dieser Beratungsphase teilen die Eltern ihre Entscheidung bis zum 5. März der Schule mit. Dies soll schriftlich gegenüber dem Klassenlehrer erfolgen.

In einer Konferenz tauschen sich die Lehrkräfte aus. Gemeinsam sprechen sie dann die Empfehlung für einen Bildungsgang aus.

■ Stimmt die Entscheidung der Eltern mit der Empfehlung der Klassenkonferenz überein, leitet der Schulleiter der bisher besuchten Schule die Entscheidung an die gewünschte Schule weiter. In diesem Fall ist damit das Verfahren der Wahl des weiterführenden Bildungsganges abgeschlossen.

■ Stimmt die Entscheidung der Eltern **nicht** mit der Empfehlung der Klassenkonferenz überein, bietet die Schule den Eltern eine erneute Beratung an. Die endgültige Wahl des Bildungsganges ihres Kindes haben die Eltern bis zum 5. April der Grundschule mitzuteilen, die diese Entscheidung dann an die gewünschte Schule weiterleitet. Halten die Eltern ihre Entscheidung, entgegen der Empfehlung der Klassenkonferenz, aufrecht, wird die gewünschte Schule durch einen Aktenvermerk über die Beratung und die schriftliche Begründung der Klassenkonferenz informiert. Ihr Kind wird dann in den von Ihnen gewählten Bildungsgang aufgenommen, jedoch nicht unbedingt an einer der gewünschten Schulen.

Eltern können eine bestimmte Schule auswählen. Allerdings kann der Besuch dieser Schule nicht garantiert werden. Es empfiehlt sich deshalb mehrere Schulen (z.B. beim Tag der offenen Tür) kennenzulernen und immer zur ausgewählten Schule eine Alternative zu benennen. Darauf, dass der von Ihnen für Ihr Kind gewählte Bildungsgang garantiert wird, können Sie sich allerdings immer verlassen. Eltern von einem Kind mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen erhalten zudem weitere intensive Beratung durch die Grundschule und das zuständige Beratungs- und Förderzentrum.

Die Eltern werden über die aufnehmende Schule spätestens bis zum 19. Juni informiert.

Die Reaktion bedankt sich bei Herrn Schenk-Boggia vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt für die fachliche Unterstützung. (mr/oh) Quelle: Flyer HKM und Hess. Schulgesetz

---

## Impressum

**Herausgeber:** Kreiselternbeirat LaDaDi, Karlheinz Langen, Lilienthalstr. 11c, 64347 Griesheim, Telefon: 06155-8687088  
**Redaktion:** Karlheinz Langen (kl), Werner Bloßfeld (wb), Ottmar Haller (oh), Mojgan Rabinia (mr), Hannelore Rösch (hr)  
**Gestaltung:** Daniel Weil, Lessingstraße 19, 65779 Kelkheim, Telefon: 0172-1037282, E-Mail: weilomat@gmail.com